

# Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Einwohner der Cantone Waldstätte, Luzern, Oberland, Bellinzona, Linth und Baden

Autor(en): **Meyer, F.B. / Laharpe**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543068>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

152. Wenn der Seckelmeister seine Rechnung der Commission ablegt, so soll er abtreten.

153. Auch soll die Rechnungskommission nicht in der Kammer sitzen, wenn ihre Rechnungen untersucht werden.

154. Die zweite Commission beschäftigt sich mit Erbauung und Ausbesserung der Gebäude, Brücken, Dämme, Spaziergänge, Gassen, Pflaster, Brunnen, Straßen, und dergleichen, die der Gemeinde obliegen.

155. Der Bau-Inspektor ist allemal Mitglied dieser Commission.

156. Die dritte Commission hat die Verwaltung der Armengüter; sie bestimmt die aufzurichtenden Unterstüßungen; sie besorget die Wasen und unehlichen Kinder, welche die Bürgerschaft unterhalten muß.

157. Ferner die vormundschaftliche Polizey über die Gemeinbürger, die Einsetzung und Entlassung der Vormünder oder Vögte und Curatoren, die Leitung ihrer Verhandlungen als solche, überhaupt die Rechte und Pflichten der Vogtskonstituenten, nach den bisherigen Gesetzen über diesen Gegenstand.

158. Wenn ein Majorenner als Verschwender, wahnwitzig oder blödsinnig bevogtet und verrufen werden soll, so muß die Gemeindschammer dem Districtsgericht die Anzeige davon machen; diesem einzig kommt es denn zu, nach hinlänglich eingezogenen Berichten die Bevogtung zu erkennen, jedoch unter Vorbehalt der Weiterziehung vor das Cantonsgericht.

159. Die Vogtswahlen, welche auf den allfälligen Vorschlag der Commission von der Gemeindschammer geschehen, müssen von dem Districtsgericht genehmiget werden, welches auch das Recht hat, die Wahl eines unrüchtigen Mannes zu verwerfen.

160. Auch müssen die Rechnungen der Vögte und Curatoren, nachdem sie von der Gemeindschammer, oder der Commission untersucht und genehmiget worden, annoch von dem Districtsgericht anerkannt werden.

161. Es soll dennoch der Gemeindschammer frey stehen, die vormundschaftlichen Angelegenheiten ganz selbst zu behandeln, oder einen beliebigen Theil davon der Commission zu überlassen; sie kann auch eine grössere Anzahl ihrer Mitglieder, als oben (in § 145) bestimmt ist, in diese Commission ordnen.

162. Die Pflichten der Gemeindschammer und Armencommission, in Betreff des Vormundschafts- und Armenwesens, verwandeln sich an denjenigen Orten in eine Oberaufsicht darüber, an welchen nicht die ganze Gemeinde, sondern besondere Verbindungen in derselben ihre Armen verpflegen.

163. Der Armendirektor ist allemal Mitglied dieser Commission.

164. Die vierte Commission soll die Liegenschaften und Waldungen der Gemeinde besorgen.

165. Der Forstauffseher ist notwendiges Mitglied derselben.

166. Diese Commission vertritt, durch einen von ihr gewählten Geschäftsträger, die Vergütung der an Gemeinewaldern ausgeübten Frevel und Vergehen; solche Gegenstände werden vor das Tribunal gebracht, welches durchs Gesetz bestimmt wird, und so summarisch als möglich behandelt; einstweilen aber nach bisheriger Vorschrift und Uebung jeden Ortes.

167. Jeder Commission ist erlaubt, einen eigenen Sekretär und Unterbeamte zu halten, wenn es die Noth erfordert.

168. Die Ernennung und Gehaltsbestimmung dieses Sekretärs und Unterbeamten ist der Gemeindschammer überlassen.

169. In den Gemeinden unter 1300 Seelen übt die gesammte Gemeindschammer, die Verrichtungen der verschiedenen Commissionen aus.

#### Entschädnisse.

170. Es können den Gemeindsverwaltern, und vorzüglich den vier besondern Amtleuten, die in ihrer Zahl begriffen sind, mässige Entschädnisse bezahlt werden, die ihrer Mühe und den Einkünften der Bürgerschaft angemessen sind.

171. Diese Entschädnisse werden folgendermassen bestimmt.

172. Die Gemeindschammer legt der Versammlung der Bürgerschaft einen ausführlichen Entwurf vor, welche denselben Artikel für Artikel, durchs Aufstehen oder Eisenbleiben abmehrt, und entweder annehmen, oder verwerfen muß.

173. Wenn ein Artikel verworfen wird, so muß die Kammer auf der Stelle zusammentreten, und der Generalversammlung einen neuen, während der Sitzung noch eingeben.

174. Dieser muß wiederholt werden, bis der Artikel angenommen ist.

175. Diese Entschädnisse bleiben auf dem nämlichen Fuß, bis die Gemeindschammer nöthig finden wird, Abänderungen zu verlangen.

176. In diesem Falle muß sie dergleichen Abänderungen der Generalversammlung der Bürgerschaft vorschlagen.

Amtskleidung.

177. Die Gemeindsverwalter haben keine besondere Amtskleidung.

Unterschrieben: Huber, Präsident.

Secretan, R. Koch.

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Einwohner der Cantone Waldstätte, Luzern, Oberland, Bellinzona, Linth und Baden.

#### Bürger!

In den Districten Schweiz und Stanz, des Cantons Waldstätte, haben Uebelgesinnte ihre Mitbürger zur Empörung gegen die Constitution und gegen die durch dieselbe bestimmten Beamten verleitet. Das Direktorium sieht sich nun, da alle gültigen Mittel erschöpft sind, genöthigt, strenge Massregeln zu ergreifen, und beschließt:

1) Aller Verkehr der benachbarten Orte, mit den Districten Schweiz und Stanz, sowohl von Menschen als Vieh und Waaren, ist untersagt.

2) Alle Statthalter, Unterstatthalter, Agenten und rechtschaffene Bürger der angrenzenden Orte, und vorzüglich die der Districte von Sarnen, Altorf, Einsiedeln, Urth und Zug, alle aus den beiden Districten Schweiz und Stanz herkommenden Personen anzuhalten, und sie dem zu nächst wohnenden Statthalter zu bringen, welcher sogleich ihre Pässe untersuchen, und über die Ursachen ihrer Reise ein Verhör anstellen wird. Die angehaltene Person soll sodann sogleich mit dem Verbal des Verhörs an den Regierungstatthalter des Cantons geschickt werden. Wenn der Regierungstatthalter findet, daß diese Personen keinen Antheil an der Empörung genommen haben, so können sie freigelassen, wo nicht, so sollen sie in genaue Verwahrung gebracht werden, und der Statthalter wird, wenn er es nöthig findet, sogleich einen Courier an das Direktorium abschicken, um demselben von dieser Verhaftnehmung Nachricht zu geben.

Arau den 22ten Augustmonat 1798.

Der Präsident des vollzieh. Direktoriums,  
Laharpe.

Im Namen des Director. der Gen. Sek. Moisson.  
Zu drucken, zu publizieren und zu vollziehen anbefohlen.  
Der Minister der Justiz u. Polizei, Fr. B. Meyer.